

Merkblatt

Führung eines Fahrtenbuchs

Inhalt

1 Allgemeines

- 1.1 Berechnung nach der 1-%-Methode
- 1.2 Die Fahrtenbuchmethode

2 Formale Anforderungen an ein Fahrtenbuch

- 2.1 Zeitnahe Aufzeichnungen
- 2.2 Vollständige Aufzeichnungen
- 2.3 Geschlossene Form
- 2.4 Elektronisches Fahrtenbuch

3 Sonstige Hinweise

- 3.1 Betriebliche und private Kfz-Nutzung
- 3.2 Wann ist welche Methode günstiger?
- 3.3 Besonderheiten bei Elektro- und Hybridfahrzeugen

4 Fehlerfolgen

5 Checkliste: Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

1 Allgemeines

Bei einer privaten Nutzung Ihres Praxis-Pkw müssen Sie diese steuerlich erfassen. Sie müssen den Gewinn um den Wert der Privatnutzung erhöhen.

Grundsätzlich wird der private Nutzungsanteil **pauschal** mit 1 % des Listenpreises des Fahrzeugs bei seiner Erstzulassung (**1%-Methode**) bewertet. Wenn Sie jedoch ein **Fahrtenbuch** führen, können Sie den privaten Anteil exakt bestimmen. In diesem Merkblatt erläutern wir Ihnen, welche Vorgaben Sie beachten müssen, damit die Aufzeichnungen vom Finanzamt anerkannt werden.

1.1 Berechnung nach der 1%-Methode

Die Besteuerung der privaten Nutzung nach der 1%-Methode ist **nur möglich, wenn der Pkw zu mehr als 50 % betrieblich genutzt** wird. Ist dies der Fall, können Sie pro Monat pauschal **1 % des inländischen Kfz-Bruttolistenpreises** (im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung und einschließlich der Umsatzsteuer, abgerundet auf volle 100 €) als Nutzungsvorteil versteuern. Ist eine Privatnutzung für einen kompletten Monat ausgeschlossen (z.B. wegen längerer Urlaubsabwesenheit), muss für diesen Monat kein 1%-Vorteil versteuert werden.

Hinweis

Der Arzt kann die (mehr als 50%ige) betriebliche Nutzung eines Pkw gegenüber dem Finanzamt durch formlose Aufzeichnungen aller Fahrten über einen repräsentativen Dreimonatszeitraum nachweisen. Auf einen Nachweis kann komplett verzichtet werden, wenn sich bereits aus der Art der Tätigkeit schließen lässt, dass umfangreiche berufliche Fahrten anfallen (z.B. bei regelmäßigen Hausbesuchen). In diesen Fällen wird die mehr als 50%ige betriebliche Nutzung vom Finanzamt also unterstellt.

Bei der Berechnung des 1%-Vorteils muss **ausnahmslos der Bruttolistenpreis zugrunde gelegt** werden – es spielt keine Rolle, ob Sie beim Kauf einen Rabatt erhalten, einen Gebrauchtwagen gekauft oder die Vorsteuer geltend gemacht haben. In der Regel weicht der Bruttolistenpreis von dem Betrag ab, der für die Berechnung der Abschreibung angesetzt wird.

Hinweis

Die Kosten für ein werkseitig eingebautes Navigationsgerät müssen ebenfalls in den Listenpreis eingerechnet werden und erhöhen somit den geldwerten Vorteil.

Nicht eingerechnet werden müssen die Kosten für nachträglich eingebaute Navigationsgeräte und vergleichbare Zubehörteile.

Bei Importfahrzeugen, für welche kein inländischer Listenpreis ermittelbar ist, kann sich laut BFH an den Endverkaufspreisen freier Importeure orientiert werden. Importaufpreise gegenüber den ausländischen Preislisten

sind damit also in die Ermittlung des pauschalen Vorteils erhöhend einzubeziehen.

Die **bloße Behauptung**, ein zum Betriebsvermögen gehörendes Kfz werde nicht privat genutzt oder Privatfahrten würden ausschließlich mit anderen Kfz durchgeführt, **reicht nicht aus**, um vom Ansatz eines privaten Nutzungsanteils abzusehen.

Der steuerpflichtige Vorteil für die Privatnutzung summiert sich **innerhalb eines Jahres** also auf insgesamt **12 % des Listenpreises**.

1.1.1 Ergänzender 0,03%-Vorteil

Wird die Nutzung des Praxis-Pkws zu privaten Fahrten nach der 1%-Methode erfasst, muss **zusätzlich monatlich 0,03 % des Listenpreises** für jeden Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Praxis angesetzt werden, wenn es **auch für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte genutzt** werden kann.

Wird der Praxis-Pkw tatsächlich nur selten für die Pendelstrecke genutzt, kann eine günstigere Berechnungsmethode angewandt und die steuerpflichtige Entnahme durch eine sogenannte Einzelbewertung ermittelt werden. Dabei ist für eine einzelne Fahrt jeder Entfernungskilometer mit 0,002 % des Listenpreises zu bewerten. Der Ansatz ist möglich, wenn der Pkw durchschnittlich an weniger als 15 Tagen im Monat für Fahrten zwischen Wohnung und Praxis genutzt wird.

1.1.2 Kostendeckelung

Übersteigen 1%- und gegebenenfalls 0,03%-Vorteil (in Summe) die tatsächlichen Kfz-Kosten, müssen Sie den Privatanteil **nur bis zur Höhe der tatsächlichen Kfz-Kosten versteuern** (sog. Kostendeckelung).

Beispiel

Für ein zu mehr als 50 % betrieblich genutztes Kfz mit einem Bruttolistenpreis von 35.600 € sind im Wirtschaftsjahr 7.200 € an Gesamtkosten angefallen. Das Kfz wurde an 200 Tagen für Fahrten zwischen Wohnung und Praxis genutzt (Entfernung: 27 km). Ein Fahrtenbuch wurde nicht geführt.

1. Pauschaler Wertansatz von 0,03 %:

$$35.600 \text{ €} \times 0,03 \% \times 27 \text{ km} \times 12 \text{ Monate} = 3.460,32 \text{ €}$$

2. Privater Nutzungsvorteil von 1 %:

$$35.600 \text{ €} \times 1 \% \times 12 \text{ Monate} = \underline{4.272,00 \text{ €}}$$

$$\text{Gesamt} \quad \quad \quad 7.732,32 \text{ €}$$

$$\text{Tatsächliche Gesamtkosten} \quad \quad \quad 7.200,00 \text{ €}$$

Der anzusetzende Nutzungsvorteil nach Kostendeckelung beträgt somit 7.200 €.

Die Berechnung einer Kostendeckelung stellt im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung einen

Mehraufwand dar. Eine Kostendeckelung kommt zum Beispiel dann in Betracht, wenn das Fahrzeug günstig gebraucht angeschafft worden ist und einen hohen Listenpreis aufweist. Eine alternative Kostendeckelung kann auch sinnvoll sein, wenn das Fahrzeug bereits auf den Wert von 0 € abgeschrieben worden ist. Nicht in die Kostendeckelung einzubeziehen sind Unfallkosten

1.2 Die Fahrtenbuchmethode

Mit der Führung eines Fahrtenbuchs wird der Umfang der betrieblichen Nutzung des Kfz dokumentiert. Es soll die Zuordnung von Fahrten zur betrieblichen bzw. beruflichen Sphäre darstellen und nachweisen. **Voraussetzung** für die Anerkennung des betrieblichen Anteils sind **ordnungsgemäße Aufzeichnungen das ganze Jahr über**. Anhand der Aufzeichnungen kann der Anteil der beruflichen zu den privat gefahrenen Kilometern eindeutig rechnerisch ermittelt werden. Die **Fahrtenbuchführung** allein ist noch **keine Ausübung des Wahlrechts** zwischen der 1-%- und der Fahrtenbuchmethode. Sie müssen sich also erst bei der Erstellung des Jahresabschlusses oder der Steuererklärung für die günstigere der beiden Berechnungsmethoden entscheiden und deren Ergebnis ansetzen.

Die gewählte Methode gilt **einheitlich** für die Ermittlung des Privatanteils sowie für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit. Es kommt folglich nur entweder die 1-%-Methode oder die Fahrtenbuchmethode in Betracht. Dabei kann das Wahlrecht **für jedes einzelne Kfz gesondert** ausgeübt werden. Ein **Wechsel** ist **unterjährig nicht** zulässig. Wenn in der Führung des Fahrtenbuchs zeitliche Lücken bestehen, ist für das ganze betroffene Jahr zwingend die 1-%-Methode anzuwenden.

Hinweis

Bei einem Fahrzeugwechsel lässt die Finanzverwaltung es jedoch zu, innerhalb eines Jahres auf die jeweils andere Methode umzusteigen.

Wenn in Ihrer Praxis mehrere Kfz genutzt werden, müssen Sie die **Aufwendungen** von Fahrzeugen, deren private Nutzung mittels Fahrtenbuch ermittelt wird, jeweils **gesondert erfassen**. Dies kann in der Buchführung dadurch geschehen, dass

- für jedes Fahrzeug und dessen Aufwendungen gesonderte Konten geführt werden,
- bei der Kostenstellenrechnung jedes Fahrzeug eine eigene Kostenstelle erhält oder
- die Belege gesondert kopiert oder abgelegt werden.

Die **Gesamtkosten** eines Kfz sind die Aufwendungen, die unmittelbar mit dem Halten und dem Betrieb des Fahrzeugs anfallen und die bei der Nutzung typischerweise entstehen: Kosten für Kraftstoff (Benzin, Diesel, Öl), Ersatzteile und Zubehör (z.B. Winterreifen), Wartungs- und Reparaturkosten, Kfz-Steuer und -Versiche-

rung sowie die Garagenmiete. **Leasingraten** sind mit den gezahlten Beträgen zu erfassen. **Anschaffungskosten** sind auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen (Abschreibung). Zur Bemessungsgrundlage für die Abschreibung zählen auch die Aufwendungen für die Sonderausstattung des Fahrzeugs.

Hinweis

Außergewöhnliche Fahrzeugkosten wie Unfallkosten oder Straßenbenutzungsgebühren werden nicht in die laufenden Kosten einbezogen. Sie sind gesondert entweder der beruflichen oder der privaten Nutzung zuzurechnen.

1.2.1. Berechnung nach der Fahrtenbuchmethode

Aus den Gesamtkosten des Fahrzeugs kann der Aufwand je Kilometer errechnet werden. Dieser **Kilometersatz** ist Grundlage der Steuerberechnung für die zu erfassenden **Privatfahrten**.

Die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden mit der **Entfernungspauschale** berücksichtigt und im Fahrtenbuch den Privatfahrten zugerechnet. Gleiches gilt für **Familienheimfahrten** bei einer doppelten Haushaltsführung. Bei der Berechnung werden die steuerlich zulässigen Werte für diese Fahrten berücksichtigt.

Seit 2022 liegt die **Entfernungspauschale** für die ersten 20 Kilometer zwischen Wohnung und Betriebs- bzw. Arbeitsstätte bei 0,30 € und für jeden weiteren Entfernungskilometer bei 0,38 €.

Beispiel

Die Kfz-Kosten betragen brutto 10.500 € inklusive Abschreibungen. Im Jahr werden 45.000 km gefahren, davon 3.000 km privat und 8.000 km für Pendelfahrten zur Arbeit. Der Listenpreis des Wagens beträgt 35.000 €, die Entfernung zum Büro 20 km.

Ansatz nach der Fahrtenbuchmethode

Kosten pro km (10.500 € / 45.000 km)	0,23 €
Nicht betriebliche Kosten (11.000 km × 0,23 €=)	2.530 €
Entfernungspauschale (4.000 km × 0,30 €)	- 1.200 €
effektiver privater Kostenanteil	1.330 €

Ansatz nach der 1-%-Methode

Privatfahrten (35.000 € × 1 % × 12 Monate=)	4.200 €
Fahrten zur Arbeit	
(35.000 € × 0,03 % × 20 km × 12 Monate=)	+ 2.520 €
Steuerpflichtiger geldwerter Vorteil	6.720 €
Entfernungspauschale (4.000 km × 0,30 €)	- 1.200 €
effektiver privater Kostenanteil	5.520 €

2 Formale Anforderungen an ein Fahrtenbuch

Ein Fahrtenbuch wird vom Finanzamt nur anerkannt, wenn die Aufzeichnungen **zeitnah** und **lückenlos**

erfolgen. Sie müssen **schlüssig** und nachträgliche **Änderungen ausgeschlossen** sein.

Sie müssen alle Fahrten aufzeichnen. Grundsätzlich müssen sich alle erforderlichen Angaben aus dem Fahrtenbuch selbst entnehmen lassen. Die Einträge müssen jeweils ihre **Vollständigkeit und Richtigkeit** hinreichend gewährleisten und auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein.

Hinweis

Wenn Sie sich für die Führung eines Fahrtenbuchs entscheiden, müssen Sie damit am ersten Tag des Geschäftsjahres (in der Regel das Kalenderjahr und somit an Neujahr) beginnen und dies über das gesamte Geschäftsjahr fortführen. Die Führung des Fahrtenbuchs zum Nachweis der tatsächlich angefallenen Fahrten und Kosten kann nicht auf einen repräsentativen Zeitraum beschränkt werden, selbst wenn die Nutzungsverhältnisse keinen größeren Schwankungen unterliegen.

2.1 Zeitnahe Aufzeichnungen

Der Nachweis des Verhältnisses von dienstlichen zu privaten Fahrten setzt neben vollständigen und fortlaufenden Aufzeichnungen insbesondere auch eine **zeitnahe Führung** voraus. Diese ist nicht gegeben, wenn das Fahrtenbuch erst nachträglich anhand von Notizzetteln und dem Terminkalender erstellt wird, selbst wenn die Angaben stimmen sollten. Die Aufzeichnungen müssen daher **sofort nach Fahrtende**, zumindest jedoch am Ende eines Tages vorgenommen werden.

2.2 Vollständige Aufzeichnungen

Aus den Aufzeichnungen müssen sich die gefahrenen Kilometer **der beruflichen oder privaten Nutzung zuordnen** lassen. Dazu sind bei dienstlichen Fahrten folgende Angaben notwendig:

- Datum, Uhrzeit und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen beruflich veranlassten Fahrt,
- Reiseziel und -zweck sowie die Route bei Umwegen,
- Namen der aufgesuchten Patienten oder Geschäftspartner

Hinweis

Da Sie als Arzt einem Berufsstand angehören, der zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, reicht im Fahrtenbuch die Angabe „Patientenbesuch“ als Reisezweck aus, wenn deren Name und Adresse in einem getrennt vom Fahrtenbuch geführten Verzeichnis stehen.

- Wenn Sie während Ihrer beruflichen Fahrt einen privaten Abstecher machen, müssen Sie den Kilometerstand vor und nach der privaten Unterbrechung aufzeichnen.

- Bei Privatfahrten genügen jeweils die Kilometerangaben mit dem Vermerk „Privatfahrt“.
- Bei Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit reicht jeweils ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch.
- Abkürzungen im Fahrtenbuch sind für häufiger aufgesuchte Fahrtziele und Kunden oder regelmäßig wiederkehrende Reisezwecke erlaubt, wenn sie selbsterklärend sind.

2.3 Geschlossene Form

Da nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen ausgeschlossen bzw. zumindest deutlich erkennbar sein müssen, ist die Führung des Fahrtenbuchs in **geschlossener Form** erforderlich. Dies bedeutet, dass eine Sammlung loser Zettel, die die Aufzeichnungen enthalten, den Anforderungen nicht genügt.

2.4 Elektronisches Fahrtenbuch

Ein elektronisches Fahrtenbuch muss ebenfalls zeitnah geführt werden. Auch hier muss ausgeschlossen sein, dass Einträge nachträglich ohne Dokumentation verändert werden können.

Hinweis

Ein mit einem Tabellenkalkulationsprogramm (z.B. Excel) geführtes Fahrtenbuch erfüllt diese Anforderung nicht.

Bei elektronischen Fahrtenbüchern sowie Fahrtenbuch-Software oder Fahrtenbuch-Apps ist besondere Vorsicht geboten, da diese von der Finanzverwaltung weder zertifiziert noch zugelassen werden. Bei elektronischen Fahrtenbüchern müssen neben den formalen Anforderungen unter anderem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Hard- und Software muss **ordnungsgemäß bedient** werden.
2. **Geänderte Eingaben** müssen sowohl in der Anzeige des elektronischen Fahrtenbuchs am Bildschirm als auch im Ausdruck **eindeutig gekennzeichnet** sein.
3. Es muss sichergestellt sein, dass die Daten des elektronischen Fahrtenbuchs bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist (zehn Jahre) unveränderlich **aufbewahrt** und gegebenenfalls wieder **unverändert lesbar** gemacht werden können. Bei **Änderungen** müssen die Änderungshistorie und der ursprüngliche Inhalt ersichtlich sein.
4. Bei **Betriebsprüfungen** hat die Finanzverwaltung das Recht, auf elektronische Fahrtenbücher **zuzugreifen**. Aus diesem Grund muss sichergestellt sein, dass die Fahrtenbuchdaten **maschinell ausgewertet** werden können.
5. Mittlerweile gibt es **Navigationsgeräte** mit Fahrtenbuchfunktion oder **Smartphone-Apps**, bei denen Datum, Kilometerstand und Fahrtziel automatisch erfasst werden. In solchen Fällen ist es zulässig, den

Fahreranlass nachträglich in einem Internetportal nachzutragen, wenn dies **innerhalb von sieben Tagen nach der Fahrt** geschieht.

- 6. Wenn die Fahrstrecken bei elektronischen Fahrtenbuchsystemen über **GPS** berechnet werden, kann es vorkommen, dass der **tatsächliche Tachostand** von den elektronisch ermittelten Angaben abweicht. In diesem Fall sollten Sie den tatsächlichen Tachostand monatlich dokumentieren.

3 Sonstige Hinweise

3.1 Betriebliche und private Kfz-Nutzung

- Zur privaten Nutzung gehören alle **familiär veranlassten** Strecken wie Besuchs-, Einkaufs- und Freizeitfahrten sowie die Fahrten der Familienangehörigen, die das Kfz mitbenutzen können.
- Die **bloße Behauptung**, das Kfz werde nicht für Privatfahrten genutzt oder hierfür würde ausschließlich ein anderer Wagen genutzt, **reicht nicht**, um eine Versteuerung der Privatnutzung zu vermeiden. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass bereits **die Möglichkeit der Privatnutzung zu einem geldwerten Vorteil führt**.
- Für **Selbständige** sind die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb – in Ihrem Fall der Praxis – sowie Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung betrieblich veranlasst. Sie werden rechnerisch aber nur mit der Entfernungspauschale berücksichtigt.
- Gehören **mehrere Pkws** zum Betriebsvermögen, kommt es grundsätzlich zum mehrfachen Ansatz der Privatnutzung via 1%-Methode.
- Hat eine **Personengesellschaft** mehrere privat nutzbare Fahrzeuge im Betriebsvermögen, erhöht sich die Nutzungsentnahme um jeden Beteiligten sowie dessen Angehörige, die das Fahrzeug ihrerseits privat nutzen.

Als niedergelassener Arzt müssen Sie für Privatfahrten Steuern zahlen. Dafür wird der Gewinn erhöht. Bei **Mitarbeiter** wird ein geldwerter Vorteil zusätzlich zum Lohn als Sachbezug versteuert.

3.2 Wann ist welche Methode günstiger?

Die **Fahrtenbuchmethode** ist steuerlich günstiger, wenn

- die Privatfahrten gering sind
- die Gesamtfahrleistung des Kfz gering ist,
- der Listenpreis des Wagens inklusive der Sonderausstattung hoch ist,
- der Praxis-Pkw mit hohem Rabatt erworben wurde,
- der Pkw bereits abgeschrieben ist,
- ein Gebrauchtfahrzeug gefahren wird,

- die Entfernung zwischen Wohnung und Praxis hoch ist oder
- Sie mehrere Pkws im Betriebsvermögen der Praxis halten, die alle privat genutzt werden
- Sie einen Investitionsabzugsbetrag geltend machen wollen.

Der nach dem **Listenpreis** mit 1 % berechnete geldwerte Vorteil ist steuerlich günstiger, wenn

- der Wagen viel oder nur privat gefahren wird,
- der Pkw preiswert ist (Listenpreis und laufende Kosten) oder
- die Entfernung Wohnung/Praxis gering ist.

3.3 Besonderheiten bei Elektro- und Hybridfahrzeugen

Für zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2030 angeschaffte oder geleaste Elektrofahrzeuge gilt der Vorteil, dass nur **50 % des Listenpreises** für die Ermittlung des geldwerten Vorteils angesetzt werden. Die Halbierung hat auch bei der Fahrtenbuchmethode Auswirkungen: hier halbiert sich der anzusetzende Abschreibungsbetrag bzw. halbieren sich die Leasingraten. Für die Nutzung der Regelung gibt es **keine Anschaffungskostengrenze** beim betreffenden Elektrofahrzeug.

Beispiel

Ein Arzt bestellt Mitte 2018 ein Elektrofahrzeug. Im Januar 2019 wird es an ihn ausgeliefert. Die Anschaffungskosten betragen 70.000 €. Da das Fahrzeug erst ab 2019 zur Verfügung steht, können für die Ermittlung des geldwerten Vorteils die hälftigen Anschaffungskosten angesetzt werden.

Bruttolistenpreis	70.000 €
Abschlag 50 %	<u>-35.000 €</u>
verbleiben	35.000 €
Privater Nutzungsvorteil von 1 % p.a. (35.000 € × 1 % × 12 Monate =)	4.200 €

Eine weitere Besonderheit gilt für reine Elektrofahrzeuge mit einem Bruttolistenpreis bis 60.000 € im Zeitpunkt der Neuzulassung: Der Listenpreis für die Anwendung der 1%-Regelung bzw. die korrespondierenden Aufwendungen bei der Fahrtenbuchmethode (Abschreibungen oder Leasingraten) sind lediglich mit 25 % anzusetzen. Die Regelung ist für Fahrzeuge anwendbar, die nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2031 angeschafft wurden.

Die Gewährung der Begünstigung für extern aufladbare Hybridfahrzeuge ist seit 2019 außerdem von noch weitergehenden Beschränkungen in Bezug auf die Reichweite des Elektromotors abhängig.

Insgesamt gelten bei extern aufladbaren Elektrofahrzeugen die folgenden Regelungen: Übersicht: Anforderungen an Hybridfahrzeuge ab 2022		
Anschaffung/Überlassung	Max. CO ₂ -Belastung	Mindestreichweite Elektromotor
01.01.2022 – 31.12.2024	50g pro km	60 km
01.01.2025 – 31.12.2030	50g pro km	80 km

Werden diese Anforderungen für die Kürzung nicht erfüllt, erfolgt die Besteuerung der Privatnutzung nach den allgemeinen Regeln, die für Firmenwagen mit Verbrennungsmotoren gelten.

4 Fehlerfolgen

Wird das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß geführt, erfolgt die Berechnung der privaten Nutzung nach der **1%-Methode**. Dies führt zumeist zu einem **höheren Privatanteil**. Die für die Aufzeichnungen aufgewendete Mühe war dann umsonst. Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss insbesondere Datum und Ziel der jeweiligen Fahrten ausweisen. Es reicht nicht, wenn als Fahrtziele jeweils nur Straßennamen angegeben sind und die betriebliche Veranlassung erst mit nachträglich erstellten Auflistungen nachgewiesen wird. Sinn und Zweck des Fahrtenbuchs ist es, den Umfang der betrieblichen bzw. beruflichen Fahrten an der Gesamtfahrleistung nachzuweisen. Hierzu muss das Fahrtenbuch

- eine hinreichende Gewähr für seine Vollständigkeit und Richtigkeit bieten,
- mit vertretbarem Aufwand auf seine materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein und
- zur vollständigen Wiedergabe einer Fahrt grundsätzlich den Ausgangs- und Endpunkt angeben.

Die **vier häufigsten Fehler**, die Betriebsprüfer beanstanden, sind folgende:

- Das Fahrtenbuch erfüllt nicht die Formvorgaben eines geschlossenen Buchs.
- Die Aufzeichnungen erfolgen nicht zeitnah, was durch ein über längere Zeit einheitliches Schriftbild auffällt.
- Die Angaben sind unschlüssig. Dafür sprechen beispielsweise abweichende Kilometerstände der Werkstattrechnungen im Vergleich zum Fahrtenbuch oder differierende Ortsangaben von Tankquittungen.
- Bei EDV-Aufzeichnungen ist eine Änderung der Daten nachträglich nicht ausgeschlossen, weil ein ungeschütztes Tabellenkalkulationsprogramm verwendet wurde.

Hinweis

Kleine inhaltliche Unregelmäßigkeiten müssen dabei nicht schädlich sein. Das Fahrtenbuch kann – ebenso wie eine Buchführung – trotz einiger formeller Mängel aufgrund

der Gesamtbewertung noch als formell ordnungsgemäß eingestuft werden.

Sind jedoch gleich **mehrere Angaben unplausibel** und ergeben sich häufig **Widersprüche** zwischen den Eintragungen und den Belegen, legen Finanzbeamte es der Besteuerung nicht mehr zugrunde.

5 Checkliste: Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Die folgende Checkliste bietet Ihnen zusammengefasst die Voraussetzungen zur Berechnung des betrieblichen und privaten Fahrtanteils beim betrieblichen Kfz oder Firmenwagen durch die Führung eines Fahrtenbuchs. Diese soll Ihnen erleichtern, sich **zwischen** der häufig steuerlich besseren, aber aufwendigeren **Fahrtenbuchmethode** oder der im Vergleich dazu einfachen, aber steuerlich häufig weniger günstigen **1%-Methode** ohne Aufzeichnungspflichten zu **entscheiden**.

- Die Besteuerung des Privatanteils nach den tatsächlichen Kosten ist zwar aufwendiger, lohnt aber in vielen Fällen.
- Grundvoraussetzung ist ein für ein ganzes Jahr bzw. ab Kauf eines Kfz ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch. Vom ersten Tag an sind sämtliche Fahrten ordnungsgemäß im Fahrtenbuch zu erfassen.
- Es muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden und die Fahrten fortlaufend wiedergeben.
- Die Kosten für das betroffene Fahrzeug müssen separat aufgezeichnet und durch Belege nachgewiesen werden.

Inhaltlich muss ein Fahrtenbuch mindestens folgende Angaben enthalten:

- Amtliches Kennzeichen, damit feststeht, für welches Fahrzeug das Fahrtenbuch geführt wird,
- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen betrieblich bzw. beruflich veranlassten Fahrt.

Bitte beachten Sie:

- Ein Fahrtenbuch mit „ca.“-Kilometerangaben ist nicht ordnungsgemäß.
- Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit genügt jeweils ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch.
- Für Privatfahrten genügen Kilometerangaben.
- Bei gemischten Fahrten mit dienstlichen und privaten Elementen muss der Kilometerstand vor und nach der privaten Unterbrechung aufgezeichnet werden.
- Abkürzungen im Fahrtenbuch sind für häufiger aufgesuchte Fahrtziele und Patienten erlaubt, wenn sie selbsterklärend sind.
- Hinweise zur Strecke bei Umwegfahrten (z.B. Umfahrung eines Staus).

Merkblatt

- Grund der dienstlichen Fahrt (z.B. Ziel, Zweck).
- Da Sie einer Schweigepflicht unterliegen, reicht im Fahrtenbuch die Angabe „Mandanten- bzw. Patientenbesuch“ als Reisezweck aus, wenn deren Name und Adresse in einem getrennt vom Fahrtenbuch geführten Verzeichnis festgehalten werden.
- Anstelle des Fahrtenbuchs kann ein sicherer Fahrtenstreifen eingesetzt werden, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse gewinnen lassen.
- Kleinere Aufzeichnungsmängel führen nicht generell dazu, dass das gesamte Fahrtenbuch verworfen wird. Es muss aber insgesamt plausibel sein und die zutreffende Aufteilung der Kosten gewährleisten.
- Eine mittels PC erzeugte Datei, an der nachträglich Veränderungen vorgenommen werden können, ohne dass die Reichweite dieser Änderungen in der Datei selbst dokumentiert und bei gewöhnlicher Einsichtnahme in die Datei offengelegt wird, stellt kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch dar.

Der Ausdruck einer Excel-Tabelle zum Nachweis wird nicht anerkannt.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Januar 2024

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.